

Hinweise des FGK zu Förderungen von Luft-Luft-Wärmepumpen nach BEG EM ab 1. Januar 2023

16.12.2022

Im Dezember wurde die Förderrichtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) Einzelmaßnahmen in einer neuen Fassung (gültig ab Januar 2023) veröffentlicht. Im Bezug zur Förderung von Luft-Luft-Wärmepumpen (konkret Außenluft-Raumluft Wärmepumpen mit Direktverdampfung in Split- und VRF-Ausführung) sind aber einzelne Aspekte unklar geblieben, die zu Rechtsunsicherheiten führen.

Technische FAQ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sollen in den nächsten Wochen diese Unklarheiten beseitigen. Die Zeitschiene ist noch nicht bekannt. Auch ist der Ablauf bei Antragstellung und bei der Fachunternehmererklärung noch nicht bekannt.

Folgende Aspekte werden hier behandelt:

1. Jahresarbeitszahl nach VDI 4650 – BEG EM 3.4.7
2. Hydraulischer Abgleich – BEG EM 3.4.7
3. Netzdienlichkeit – BEG EM 3.4.3

Abschließend betrachtet besteht aufgrund der genannten Aspekte ab Januar 2023 keine Rechtssicherheit auf Anerkennung der Förderung für Luft-Luft-Wärmepumpen und für alle Wärmepumpen (auch wassergeführte Wärmepumpen) im Nichtwohngebäude.

1. Jahresarbeitszahl

Nach BEG EM 3.4.7 soll ein Nachweis über die Jahresarbeitszahl gemäß Berechnung nach VDI 4650 Blatt 1: 2019-03 erbracht werden.

Dieser Nachweis ist für folgende Bauarten und Anwendungen von Wärmepumpen nicht möglich:

- Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen bis 12 kW nach EU 206/2012, die ausdrücklich in Abschnitt 3.4.2 als förderfähig aufgenommen sind (DX Split- und Multisplit-Systeme)
- Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen über 12 kW nach EU 2281/2016 (Multisplit- und VRF-Systeme).
- Alle Wärmepumpen in Nichtwohngebäuden
- Alle wassergeführten Wärmepumpen mit einer Vorlauftemperatur über 55 °C.

Der Anwendungsbereich der VDI 4650 Blatt 1 bezieht sich auf die wassergeführten Systeme im Wohngebäude.

Für Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen ist dieser Nachweis nicht möglich und auch nicht erforderlich, weil diese Systeme bereits als komplettes System mit Innen- und Außengeräten nach EN 14511 und EN 14825 geprüft werden.

Empfehlung

Bei Antragstellung und/oder bei der Fachunternehmererklärung ist darauf hinzuweisen, dass dieser Nachweis nicht möglich ist, bzw. dass der Anwendungsbereich der VDI 4650 diese Fälle nicht abdeckt.



2. Hydraulischer Abgleich

Nach BEG 3.4.7 soll eine Bestätigung eines Fachunternehmens über die Durchführung des hydraulischen Abgleichs unter Verwendung des Bestätigungsformulars für Einzelmaßnahmen der „VdZ - Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V.“ (www.vdzev.de/broschueren/formulare-hydraulischer-abgleich) beigelegt werden.

Ein hydraulischer Abgleich ist jedoch für Außenluft-Raumluft-Wärmepumpen nach EU 206/2012 oder EU 2281/2016 nicht möglich, da keine wassergeführten Kreise vorhanden sind.

Auch eine Einregulierung der Luftvolumenströme ist bei diesen reinen Umluft-/Sekundärluftgeräten nicht möglich. Die Geräte regeln den Luftvolumenstrom nach den Erfordernissen der aktuell notwendigen Heizleistung autark. Dies wird bei den Geräteprüfungen bereits berücksichtigt.

Empfehlung

In der Fachunternehmererklärung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der installierten Wärmepumpe um eine luftgeführte Außenluft-Raumluft-Wärmepumpe handelt, die als Inneneinheiten Sekundärluftgeräte verwendet.

3. Netzdienlichkeit

Nach BEG EM 3.4.3 müssen förderfähige Wärmepumpen über Schnittstellen verfügen, über die sie automatisiert netzdienlich aktiviert und betrieben werden können, z. B. anhand der Standards „SG Ready“ oder „VHP Ready“ (diese beispielhafte Aufzählung ist nicht abschließend).

Die oben genannten Standards sind nicht gültig für Luft-Luft-Wärmepumpen. Für diese Bauart wurde vom FGK der Nachweis nach FGK Status-Report 60 spezifiziert. Leider ist die Anerkennung seitens des BAFA noch nicht abschließend geklärt. Der FGK bemüht sich weiterhin um eine offizielle Anerkennung, z. B. in den technischen FAQ zur Richtlinie.

Empfehlung

Die Hersteller von Luft-Luft-Wärmepumpen erklären die Anforderungen der Netzdienlichkeit über einen Herstellernachweis nach FGK Status-Report 60. Dieser kann bei der Antragstellung und/oder der Fachunternehmererklärung beigelegt werden.